

Hinsichtlich der Auswahl der einzelnen Sachen, für welche die Vorschrift des §. 791 gelten soll, erklärte sich die Komm. mit dem Entw. einverstanden. Aus praktischen Gründen glaubte man aber, nicht nur dem zur Fortführung der Wirthschaft erforderlichen, sondern dem gesammten vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger die Zubehöreigenschaft beilegen zu sollen. Man war der Ansicht, daß die Vorschrift sich nicht auf den künstlichen Dünger erstrecken solle, welcher zu Wirthschaftszwecken besonders angeschafft worden sei, weil die Verkehrsstitte den künstlichen Dünger regelmäßig nicht als Zubehör eines Landguts auffasse.

179. (§. 3323 bis 3338.)

I. Es lag zunächst der Antrag vor:

falls die Zwangsvollstreckung in das Zubehör eines Grundstücks oder eines registrierten Schiffes fortan nur zugleich mit der Zwangsvollstreckung in das Grundstück bezw. das Schiff gestattet sein soll, dem §. 715 d. C.P.D. hinzuzusetzen:

11. das Zubehör eines Grundstücks oder eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Zwangs-
vollstreckung
in das
Zubehör eines
Grundstücks
2c.

Der nur bedingt gestellte Antrag wurde von anderer Seite als unbedingter aufgenommen. Die Komm. beschloß jedoch, die Berathung der Frage, ob das Zubehör eines Grundstücks und eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes nur der Zwangsvollstreckung in das Grundstück oder das Schiff unterworfen sein solle, mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit der Frage, ob das eine Sache betreffende dingliche Rechtsgeschäft auf das Zubehör der Sachen zu erstrecken ist, bis zur Entscheidung dieser Frage auszusetzen.

II. Die Komm. trat in die Berathung der von den Nutzungen und den Lasten einer Sache und eines Rechtes handelnden §§. 792 bis 795 ein.

§. 792.
Begriff
der Frucht,

Zu §. 792 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse derselben und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache bei deren bestimmungsmäßiger Nutzung gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind, auch wenn dasselbe zeitlich beschränkt ist, die Erträge, welche das Recht bei bestimmungsmäßiger Nutzung gewährt, bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die bestimmungsgemäß gewonnenen Bestandtheile.

Früchte einer Sache oder eines Rechtes sind auch die Erträge, welche die Sache oder das Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

Der Antrag weicht vom Entw. nur in der Fassung ab. Sachlich wurde der §. 792 nicht beanstandet. In redaktioneller Hinsicht wurde von einer Seite bemerkt, das Wort „Nutzung“ sei in Nr. 1 und 2 des Entw. bezw. Abs. 1 und 2 des Antrags in anderem Sinne gebraucht, als es der Definition des §. 793 entspreche. Ferner sei nach dem Wortlaute der Nr. 1 die Bemerkung Cosack's (Zus. d. gutachtl. Neuß. III S. 24 f.) zutreffend, daß jener Vorschrift zufolge das

Fleisch eines Mastochsens als Frucht des Ochsens anzusehen sei; die Bestimmung passe, soweit sie sich auf die sonstige Ausbeute aus einer Sache beziehe, nicht auf bewegliche Sachen, sondern nur auf Grundstücke. Beide Bemerkungen wurden der Red.Komm. zur Erwägung überwiesen.

§. 793.
der
Nutzungen.

III. Zu §. 793 lag nur der redaktionelle Antrag vor, die Worte „im Sinne des Gesetzes“ zu streichen. Sachlich wurde gegen die Vorschrift nichts erinnert.

§. 794.
Frucht-
theilung.

IV. Zu §. 794, welcher die Vertheilung der Früchte zwischen den nach einander Berechtigten regelt, lag der Antrag vor:

in dem §. 794 Nr. 1, 2 statt „Nr.“ zu setzen „Abs.“ sowie unter Nr. 1 nach „Früchten“ die Worte „auch wenn dieselben als Erträge eines Rechtes in Betracht kommen“ einzuschalten und das Wort „Hauptsache“ durch das Wort „Sache“ zu ersetzen, endlich in dem Schlusssatz die Worte „oder der Inhaber“ mit Rücksicht auf den Vorschlag zu §. 797 (vergl. den Antrag 1 auf S. 27) zu streichen.

Der Antrag bezweckte, die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 dahin zu verdeutlichen bzw. zu berichtigen, daß sich dieselbe auch auf diejenigen Früchte eines Rechtes (§. 792 Nr. 2) bezieht, welche in der Gewinnung von Erzeugnissen und von anderen Bestandtheilen einer Sache bestehen (vergl. Wolff, *Zus. d. gutachtl. Auß.* III S. 27). Dieser Vorschlag wurde gebilligt. Im Uebrigen wurde eine Aenderung des §. 794 nur durch den Antrag 4 zu §. 795 beantragt. Von mehreren Seiten wurde hervorgehoben, daß von einem Antrage, die Vorschrift des Entw. im Sinne des deutschrechtlichen Produktionsprinzips zu ändern, Abstand genommen werde, weil man sich bei dem Versuch einer Formulierung dieses Prinzips von seiner praktischen Undurchführbarkeit überzeugt habe. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß sämtliche Bundesregierungen mit Ausnahme der Regierung von Elsaß-Lothringen sich in diesem Punkte mit dem Entw. einverstanden erklärt haben.

Für die Redaktion wurde die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, den Abs. 2 des §. 794 zu §. 930 Abs. 1 zu setzen.

§. 795.
Lasten-
vertheilung.

V. Zu §. 795, welcher die Vertheilung der Lasten und Abgaben zwischen den nach einander zur Tragung derselben Verpflichteten regelt, lagen die Anträge vor:

1. a) statt der Schlußworte „zu tragen . . . fällig geworden sind“ zu setzen „welche in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, in einem der Zeitdauer seiner Berechtigung entsprechenden Verhältnisse, Lasten und Abgaben anderer Art aber insoweit zu tragen, als sie während der Zeit seiner Verpflichtung fällig geworden sind.“

b) eventuell folgenden Zusatz zu beschließen:

Lasten und Abgaben, die in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, hat er in den Fällen, in welchen §. 794 Nr. 2 zur Anwendung kommt, oder in welchen die Nutzung in dem Gebrauche der Sache oder des Rechtes besteht, in einem der Zeitdauer seiner Berechtigung entsprechenden Verhältnisse zu tragen.

2. hierzu der Unterantrag, den Antrag 1a dahin anzunehmen:

Lasten und Abgaben anderer Art aber insoweit zu tragen, als während der Zeit der Berechtigung die Ausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung die Abgaben bestimmt sind.

3. der Vorschrift hinzuzufügen:

Bei einem Gegenstand, auf dessen Früchte die Vorschrift des §. 794 Nr. 2 Anwendung findet, findet diese Vorschrift auch auf die Lasten und Abgaben entsprechende Anwendung.

4. in §. 794 den Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

3. von anderen Früchten diejenigen, welche in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, in einem der Zeitdauer seiner Berechtigung entsprechenden Verhältniß, im Uebrigen diejenigen, welche während der Zeit seiner Berechtigung fällig geworden sind.

Die Komm. lehnte den Antrag 2 ab und nahm den Antrag 1a an, womit sich die Anträge 1b und 3 erledigten. Hierauf wurde auch der Antrag 4 angenommen.

A. Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die im Entw. bestimmte Vertheilung der Lasten und Abgaben nach der Zeit der Fälligkeit erscheine bei einmaligen oder in unbestimmten Zeiträumen wiederkehrenden Lasten und Abgaben gerechtfertigt; diese müsse ebenso wie zufällige Ereignisse derjenige tragen, welchem beim Eintritt ihrer Fälligkeit die Verpflichtung zu ihrer Tragung obliege. Dagegen entspreche bei regelmäßig wiederkehrenden Lasten und Abgaben die Regel des Entw. der Billigkeit nicht, wie auch in den Mot. III S. 76 zugestanden werde. Von solchen Lasten und Abgaben, wie Grundsteuern, Feuerkassenbeiträgen und namentlich Hypothekenzinsen, sei nach der natürlichen Auffassung auf jeden Theil des Zeitabschnitts, für welchen die Vertheilung vorzunehmen sei, ein entsprechender Theil zu rechnen. Bei ihnen beruhe die Bestimmung der Fälligkeitstermine auf äußeren Zweckmäßigkeitsrückichten, wie der Rücksicht auf die Kassensführung des Berechtigten oder auf die Bequemlichkeit oder die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten. Die Vertheilung nach der Fälligkeit führe daher zu willkürlichen und unbefriedigenden Ergebnissen, wie das von Cosack beigebrachte Beispiel zeige (Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 27). Die im Antrag 1a vorgeschlagene Vertheilung pro rata temporis biete praktisch keine Schwierigkeiten. Allerdings werde durch diesen Vorschlag der Grundgedanke, daß derjenige die Lasten trage, welchem die Früchte gebührten, auch nur unvollständig durchgeführt, nämlich nur in den Fällen, in welchen die Vertheilung der Früchte nach §. 794 Nr. 2 erfolge oder in welchen die zu theilende Nutzung nur in den durch den Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährten Vortheilen bestehe. Insofern könne es scheinen, als ob die enger gefaßten Vorschläge der Anträge 1b und 3 den Vorzug verdienten. Indessen stehe diesen Vorschlägen das Bedenken entgegen, daß ihre praktische Durchführung in den Fällen erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde, in welchen die Vertheilung der Früchte nicht ausschließlich nach §. 794 Nr. 2, sondern daneben auch nach Nr. 1 oder 3 daselbst zu erfolgen habe. Jedenfalls sei der Umstand, daß man im §. 794 Nr. 1 und 3 aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität für die Vertheilung der Früchte einen der

Gerechtigkeit nicht durchaus entsprechenden Maßstab aufzustellen genöthigt gewesen sei, kein Grund für die Ablehnung des Antrags 1a, durch welchen eine billige Vertheilung der Lasten herbeigeführt werde. Für den Fall des §. 794 Nr. 3 lasse sich außerdem eine Uebereinstimmung zwischen der Fruchtvertheilung und der Vertheilung der Lasten auf dem im Antrage 4 vorgeschlagenen Wege erzielen. Der Antrag 2 vermeide es, auch bei nicht wiederkehrenden Lasten und Abgaben die Fälligkeit für maßgebend zu erklären; der Antragsteller denke dabei z. B. an Brandversicherungsgelder, die denjenigen treffen müßten, welcher zur Zeit des Brandunglücks verpflichtet gewesen sei, diese Abgabe zu tragen, nicht denjenigen, welchem diese Verpflichtung zu der Zeit obliege, wo die Abgabe ihrem Betrage nach festgestellt und fällig werde. Soweit indessen es sich bei Fällen dieser Art nicht um wiederkehrende Abgaben handele, bedürften dieselben bei der Aufstellung der dispositiven gesetzlichen Regel keiner Berücksichtigung.

Zu Gunsten des Entw. und gegen den Antrag 1a wurde bemerkt, daß auch die in diesem vorgeschlagene Regel im Zusammenhalte mit den Vorschriften des §. 794 über die Fruchtvertheilung vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen führe und deshalb ebenso wie die Regel des Entw. der Berichtigung durch besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Rechtsverhältnisse oder durch Rechtsgeschäft bedürfe, daß unter diesen Umständen aber die Regel des Entw. den Vorzug größerer Einfachheit für sich habe.

In redaktioneller Hinsicht wurde darauf hingewiesen, daß in der gemäß dem Antrag 1a beschlossenen Vorschrift nicht auf die Zeitdauer der Berechtigung abgestellt werden dürfe, da die Vorschrift auch solche Fälle decken müsse, in welchen eine Berechtigung des zur Tragung der Lasten Verpflichteten nicht bestehe.

§. 794.
Civilfrüchte.

B. Den Antrag 4 nahm man an, um in Gemäßheit des zu A Ausgeführten die Vertheilung der Früchte mit der beschlossenen Vertheilung der Lasten in thunlichst weitem Umfang in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 796.
Beschränkung
des
Verfügungs-
rechts.

VI. Zu §. 796 lag der redactionelle Antrag vor:
den Eingang zu fassen:

Bei einem Rechte an einer Sache kann die Befugniß des Berechtigten, über das Recht zu verfügen, nicht durch zc.

Sachlich wurde der §. 796 nicht beanstandet. Für die Redaktion wurde angeregt, ob nicht in Gemäßheit der Gründe, welche die Komm. zur Streichung des §. 107 Abs. 2 veranlaßt hätten (I S. 125), auch die Worte „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“ im §. 796 zu streichen seien.

Stellung der
§§. 778 bis 796.

VII. Bezüglich der früher vorbehaltenen Frage, ob die Vorschriften der §§. 778 bis 796 an der Spitze des dritten Buches zu belassen oder in den Allg. Theil zu versetzen seien, bestand Einverständnis darüber, daß es zunächst Sache der Red.Komm. sei, die Frage zu prüfen und der Komm. ihre Vorschläge zu unterbreiten.

§. 797.
Besitz.
Erwerb.

VIII. Die Komm. wandte sich hierauf zur Berathung des zweiten Abschnitts, welcher von „Besitz und Inhabung“ handelt. In den §§. 797 bis 806 wird der Erwerb des Besitzes geregelt.

Es lag zunächst der Antrag vor:

in der Ueberschrift des Abschnitts die Worte „und Inhabung“ zu streichen.

Zu §. 797 lagen folgende Anträge vor:

1. a) den §. 797 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 797. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben, wenn der Erwerber den Willen hat, die Sache in seiner Gewalt zu haben.

Die Willenseinigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber thatsächlich in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§. 797 a. Uebt Jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältniß aus, vermöge dessen er den auf die Sache sich beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der Andere Besitzer.

- b) die §§. 798 bis 805 zu streichen;

- c) die §§. 806 bis 813 durch eine dem §. 810 entsprechende Vorschrift des Inhalts zu ersetzen:

§. 810. Der Besitz wird dadurch beendet, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.

hierzu die Unteranträge:

2. A. zu beschließen:

- a) in §. 797

Abf. 1. Der Besitz einer Sache wird durch Erlangung der Inhabung erworben.

den Abf. 2 (§. 803 Abf. 2) abzulehnen;

- b) in §. 797 a den Eingang:

Erwirbt Jemand die Inhabung einer Sache für einen Anderen zc.

- c) in §. 810

im Abf. 1 statt „die thatsächliche Gewalt“ die „Inhabung aufgibt“;

im Abf. 2 statt „durch eine Verhinderung in der Ausübung der Gewalt“ „durch einen seiner Natur nach nur vorübergehenden Verlust der Inhabung wird“;

- B. und dann folgende veränderte Anordnung und Fassung vorzunehmen:

§. a = §. 814 Abf. 1 nach der Fassung des Antrags auf S. 36 unter III;

§. b. Besitzer einer Sache ist, wer dieselbe in seiner Inhabung hat.

Hat Jemand eine Sache für einen Anderen in Inhabung, so ist dieser der Besitzer (vgl. §. 797 a).

Durch einen seiner Natur nach (vgl. §. 810 unter Beiseite-
lassung seines Absf. 1).

§. c. Der durch verbotene Eigenmacht (wie Absf. 2
des Antrags auf S. 36 unter III).

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2a

in §. 797 Absf. 1 des Antrags 1a die Schlußworte „wenn
haben“ zu streichen.

Der Antrag 1a wurde mit dem Antrage 3 angenommen, der Antrag 2a
wurde abgelehnt.

A. Den Anträgen 1 und 2 lag übereinstimmend der Gedanke zu Grunde,
daß es sich im Interesse der Klarheit des Gesetzes empfehle, die Vorschriften
dieses Abschnitts auf den Besitz als Voraussetzung des Besitzschutzes zu
beschränken, dagegen diejenigen Bestimmungen wenigstens zunächst auszuschneiden,
welche den Besitz als Voraussetzung anderer, insbesondere auf das Eigenthum
bezüglicher, Rechtsnormen betreffen. Dieser Grundgedanke der Anträge wurde
widerspruchslös gebilligt, vorbehaltlich späterer Prüfung der Frage, ob Vor-
schriften über das vom Entw. als „Besitz“ bezeichnete Verhältniß ganz ent-
behrlich seien oder nicht.

B. Die Anträge wichen ferner terminologisch vom Entw. darin ab, daß
sie jedes possessorisch geschützte Verhältniß der Person zur Sache als „Besitz“ zu
bezeichnen vorschlugen. Auch dieser Vorschlag fand aus den in der Kritik (Zuf.
d. gutachtl. Auß. III S. 29ff.) geltend gemachten Gründen allseitige Zustimmung.

C. Die Berathung beschränkte sich im Uebrigen auf die in den Anträgen
1a, 2a und 3 als §. 797 Absf. 1 vorgeschlagenen Vorschriften. Von diesen
erforderte der Antrag 1a zum Erwerbe des Besitzes (in dem zu B bezeichneten
weiteren Sinne) Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache mit dem
Willen, die Sache in der Gewalt zu haben, der Antrag 3 nur Erlangung der
thatsächlichen Gewalt, der Antrag 2 Aa Erlangung der Inhabung.

Während der Entw. nur den Erwerb und den Verlust des von ihm als
„Besitz“ bezeichneten Verhältnisses regelt, dagegen über den Erwerb und den Verlust
desjenigen Verhältnisses, an welches er den Besitzschutz knüpft, der „Inhabung“,
keine Bestimmungen trifft, bestand zwischen den Anträgen Uebereinstimmung und
in der Komm. Einverständnis darüber, daß, wenn man sich an dieser Stelle
auf die Regelung des Besitzschutzes beschränke, es sich empfehle, Vorschriften über
die Entstehung und die Beendigung des nunmehr als „Besitz“ bezeichneten
possessorisch geschützten Verhältnisses aufzunehmen. Man ging in grundsätzlicher
Uebereinstimmung mit dem Entw. davon aus, daß der Besitzschutz an das äußere
Herrschaftsverhältniß der Person zur Sache zu knüpfen sei, vorbehaltlich späterer
Prüfung der Frage, ob und inwieweit dieser Grundsatz der Einschränkung be-
dürfe (vergl. hierüber S. 32). Zum Erwerbe des Besitzes (in dem jetzt an-
genommenen Sinne) verlangten alle Anträge die Herstellung eines gewissen
äußeren Verhältnisses der Person zur Sache; die Anträge 1 und 3 bezeichneten
dieses Verhältniß mit dem Entw. als „thatsächliche Gewalt über die Sache“,
der Antrag 2 als „Inhabung“. Der Antrag 1 stellte als ferneres Erforderniß
für den Besitzserwerb den auf die Erlangung der thatsächlichen Gewalt gerichteten
Willen auf, während die Anträge 2 und 3 von diesem Erfordernisse schwiegen.

Für den Beschluß der Komm. waren folgende Erwägungen maßgebend:

Anlangend die Bezeichnung des zum Besitzerwerb erforderlichen äußeren Terminologie.
Verhältnisses zur Sache, so verdiene der im Entw. gewählte Ausdruck „that-
sächliche Gewalt“ den Vorzug vor allen anderweit in Vorschlag gebrachten Be-
zeichnungen, insbesondere vor dem im Antrage 2 empfohlenen Worte „Inhabung“. Der Antragsteller zu 2 gehe davon aus, der Ausdruck „that-sächliche Gewalt“ treffe
zwar für viele, nicht aber für alle Verhältnisse zu, für die sachlich kein
Zweifel bestehe, daß sie possessorischen Schutz genießen müßten. Wenn zuzugeben
sei, daß jener Ausdruck in der Wissenschaft allgemein üblich sei, so werde seine
Ungenauigkeit hier dadurch unschädlich gemacht, daß er durch zahlreiche Einzel-
bestimmungen für bestimmte Verhältnisse erläutert und berichtigt werde. Anders
gestalte sich die Sachlage, wenn die Erlangung der that-sächlichen Gewalt all-
gemein durch das Gesetz als Erforderniß des Besitzerwerbes aufgestellt werde;
dadurch entstehe bei zu wörtlicher Anwendung des Gesetzes die Gefahr, daß
manchen Verhältnissen zu Unrecht der Besitzschutz versagt werde. Das Wort
„Inhabung“ habe den Vorzug, daß es dem Sinne nach viel unbestimmter und
deshalb ungefährlicher sei. Immerhin sei es durch die gemeinrechtliche Wissen-
schaft und namentlich durch den Entw. selbst als Bezeichnung des römischen
Begriffs der Detention allgemein bekannt und verständlich geworden. Diese
Ausführung erscheine indessen nicht zutreffend. Mit dem Worte „Inhabung“
werde das hier in Frage stehende Verhältniß in keiner Weise näher gekennzeichnet.
Gerade in den Fällen, in welchen sich die Angemessenheit des Ausdrucks
„that-sächliche Gewalt“ in Zweifel ziehen lasse, passe der Ausdruck „In-
habung“ gewiß nicht, z. B. beim Besitz an entfernt gelegenen Grundstücken.
Gegenüber dem Antrage 2 wäre es vorzuziehen, den Begriff des „Besitzes“
ohne nähere Erläuterung als bekannt voranzusetzen, was jedoch bei der Viel-
deutigkeit dieses Wortes nicht angehe. Der Ausdruck „that-sächliche Gewalt“
werde bei verständiger Gesetzesanwendung nicht zu bedenklichen Entscheidungen
Anlaß geben. Er bezeichne zugleich das für das Wesen des Besitzes kenn-
zeichnende Moment, daß der Besitzer im Stande sei, Dritte von seinem
Machtbereich auszuschließen. Daß zum Erwerbe des Besitzes Erlangung
der that-sächlichen Gewalt nöthig sei, werde in allen Fällen zutreffen.
Nach den im Verkehre herrschenden Anschauungen sei es dann zu
beurtheilen, ob das that-sächliche Verhältniß der Person zur in Besitz ge-
nommenen Sache ausreiche, um den Besitz als fortbestehend anzusehen. Jeden-
falls sei es richtiger, die Erlangung der that-sächlichen Gewalt als Erforderniß
aufzustellen, als nach dem Vorschlag Iherings die Herstellung desjenigen Ver-
hältnisses der Person zur Sache, welches durch den Zweck ihrer wirthschaftlichen
Verwendung geboten sei (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 39). Der Bestand dieses
Verhältnisses sei ein, wenn auch nicht das einzige Kennzeichen für das Vor-
handensein des Besitzes, die Herstellung desselben sei aber zum Erwerbe des
Besitzes in manchen Fällen nicht erforderlich, in manchen nicht genügend. Auch
der von Bekker (Zur Reform des Besitzrechts S. 77) gewählte Ausdruck „Ge-
wahrjam“ empfehle sich nicht zur Annahme, da er nur auf bewegliche Sachen, nicht
auf Grundstücke passe. In der Kritik habe die Ausdrucksweise des Entw. mehrfach
Zustimmung gefunden (vergl. insbes. Goldschmidt, Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 39).

Besitzwille.

Was sodann die Frage anbelange, ob im Gesetz als Erforderniß des Besitzerwerbes der auf die Erlangung der thatsächlichen Gewalt gerichtete Wille des Erwerbers aufzustellen sei, so sei dieselbe zu verneinen. Zu Gunsten des Antrags 1, welcher jenes Erforderniß aufstellt, sei geltend gemacht worden: Die Erlangung der thatsächlichen Gewalt sei, wenn man dieses Erforderniß richtig auffasse, ohne einen darauf gerichteten Willen nicht möglich. Dies gelte nicht nur für Grundstücke, sondern auch für bewegliche Sachen. Nur dürfe das Erforderniß des Inhabungswillens nicht so verstanden werden, daß der erforderliche Wille stets im Zeitpunkte der Herstellung des äußeren Verhältnisses vorhanden sein müsse. Es genüge vielmehr der Wille einer Person, alle Sachen, die in ihren durch bestimmte äußere Veranstaltungen begrenzten Machtbereich gelangten, in ihre thatsächliche Gewalt zu bekommen, um Besitz an jeder in diesen Machtbereich thatsächlich gelangenden Sache zu erwerben, so z. B. bezüglich der Briefe, welche in einen zur Aufnahme von Briefen angebrachten Briefkasten gelangten. Der Wille könne auch der Herstellung des äußeren Verhältnisses nachfolgen. Das in den Mot. III S. 81 gegen das Erforderniß des Inhabungswillens erhobene Bedenken, daß dann die Inhabung des Kindes oder des Wahnsinnigen schutzlos sein würde, könnte nur zur Aufnahme einer Sondervorschrift Anlaß geben, falls für eine solche ein Bedürfnis bestände; dies sei jedoch nicht der Fall, denn bezüglich unbeweglicher Sachen sei es bedenklich, jenen Personen einen Besitzerwerb zu ermöglichen, bezüglich beweglicher Sachen genüge zum Schutze derselben der etwaige Anspruch aus der unerlaubten Handlung. Verlange man zum Besitzerwerbe lediglich die Erlangung der thatsächlichen Gewalt, so sei daß Mißverständnis zu befürchten, als solle der Besitzschutz an das äußere Raumverhältniß geknüpft werden, was mit dem inneren Grunde des Besitzschutzes im Widerspruche stehen würde. Auch dem geltenden Rechte, insbesondere dem gem. und dem preuß. Rechte, sei ein possessorischer Schutz der willenlosen Inhabung fremd. Allein es müsse daran festgehalten werden, daß es sich nicht empfehle, das Vorhandensein eines auf die Erlangung der thatsächlichen Gewalt gerichteten Willens im Gesetz als Erforderniß des Besitzerwerbes aufzustellen. Diese Aufstellung sei in den zahlreichen Fällen entbehrlich, in denen nach Lage der Sache die Herstellung der thatsächlichen Gewalt ohne einen darauf gerichteten Willen nicht möglich sei, und für die Fälle bedenklich, in denen ein Erwerbswille desjenigen, welcher den possessorischen Schutz erlangen müsse, nur mit Hilfe willkürlicher Annahmen und Fiktionen zu konstruieren sei, so z. B. in dem Falle, wenn die für Jemand bestimmte Sache in dessen Abwesenheit in seiner Wohnung niedergelegt werde. Die Frage, wie Fälle dieser Art aufzufassen seien, ob hier ein Besitzerwerb ohne Willen vorliege oder ob der Wille desjenigen, welcher der Sache die Bestimmung für den Anderen gebe, ausreiche, dem Anderen Besitzschutz zu verschaffen, sei in der Wissenschaft noch durchaus streitig. Auch vom Standpunkte des geltenden Rechtes werde von Manchen die Ansicht vertreten, daß auch die willenlose Inhabung possessorisch geschützt sei, so von Dernburg, preuß. Priv.R. I S. 158, Entsch. d. R.G. i. Straff. 3, S. 204 (für das preuß. Recht). Stelle das Gesetz das Willenserforderniß auf, so ergebe sich in den oben angedeuteten Fällen, wenn die Wissenschaft und die Praxis dazu gelangten, das Vorhandensein eines Erwerbswillens bei dem-

jenigen, für welchen die Sache bestimmt sei, zu verneinen, das mißliche Ergebnis, daß an der Sache ein geschütztes Besitzverhältnis überhaupt nicht bestehe, ein Ergebnis, das mit dem Grundgedanken des Besitzschutzes, den Rechtsfrieden durch Aufrechterhaltung der äußeren tatsächlichen Ordnung der Verhältnisse der Personen zu den Sachen zu bewahren, nicht vereinbar sein würde. Auch die aus dem Willenserfordernisse sich ergebende Unfähigkeit rechtlich willensunfähiger Personen zum Besitzerwerbe sei nicht unbedenklich. In Betracht komme auch, daß die Aufstellung jenes Erfordernisses den Richter dazu verleiten könnte, an den Beweis des Willens Anforderungen zu stellen, durch deren Unerfüllbarkeit ein sachlich begründeter Besitzanspruch undurchführbar würde.

D. Dem Antrage 2 B wurde von dem Antragsteller selbst nur redaktionelle Bedeutung beigemessen.

180. (§. 3339 bis 3348.)

- I. Zu §. 797a des Antrags 1a auf §. 27 lagen die Unteranträge vor:
1. die Beispiele des Haushalts und des Erwerbsgeschäfts zu streichen;
 2. statt „ähnlichen Verhältnissen“ zu sagen „in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse“.

Besitz-
ausübung
durch Andere.

Die letzte Aenderung fand Zustimmung, während die erste abgelehnt wurde. Es wurde darauf der §. 797a, vorbehaltlich einer Prüfung der Fassung durch die Red.Komm., angenommen.

Man hatte erwogen:

Der sich an die Vorschläge des preuß. Justizministers anlehrende §. 797a wolle keine Aenderung des §. 797, sondern solle nur zur Ergänzung und Erklärung desselben dienen. Es gebe eine Reihe von Fällen, in denen Jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache nicht für sich, sondern für einen Anderen derart ausübe, daß nur dieser Andere als Besitzer behandelt werden könne, so hätten z. B. die Diensthoten vielfach die tatsächliche Gewalt über einzelne Gegenstände, als deren Besitzer zweifellos die Herrschaft angesehen werden müsse. Auch nach dem Entw. solle in solchen Fällen (vielleicht nicht ganz in dem Umfange, wie solches in dem vorgeschlagenen §. 797a vorgesehen sei) nicht derjenige, welcher die tatsächliche Gewalt ausübe, sondern derjenige, für welchen sie ausgeübt werde, als Besitzer behandelt werden. Eine besondere Bestimmung sei aber von der ersten Komm. für entbehrlich erachtet worden. Da indessen die Kritik den Entw. in diesem Punkte vielfach mißverstanden habe, so empfehle es sich, das Verhältniß dieser Art des Besitzes im Gesetze durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Es sei dabei in der Weise zu verfahren, daß grundsätzlich Jeder, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache erlangt habe, als Besitzer anerkannt und daß nur ausnahmsweise ein Dritter als der eigentliche Besitzer behandelt werde. Eine vollständig zweifelsfreie Fassung werde aber für diese Ausnahmen kaum zu finden sein. Das Gesetz müsse sich darauf beschränken, die praktisch wichtigsten Fälle hervorzuheben, und der Wissenschaft und der Praxis überlassen, durch eine vernünftige Auslegung für die richtige Anwendung des §. 797a zu sorgen. Als Grundsatz sei festzuhalten, daß man seinen Besitz nicht nur durch eigene Handlungen,